BESCHLUSS 2003/682/GASP DES RATES

vom 29. September 2003

zur Ernennung des Missionsleiters/Polizeichefs der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 5 der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP wird der Missionsleiter/Polizeichef vom Rat auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters ernannt.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die Ernennung von Polizeichef Herrn Bart D'HOOGE vorgeschlagen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Bart D'HOOGE wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 zum Missionsleiter/Polizeichef der EUPOL „Proxima“ ernannt. Bis zu diesem Zeitpunkt fungiert er als Polizei-Missionsleiter/Leiter des Planungsteams.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er gilt bis zum 14. Dezember 2004.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

[1] Siehe Seite 66 dieses Amtsblatts.